

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs  
Studiengang: Künstlerisches Lehramt an Gymnasien, B.Mus.  
Hochschule: Hochschule für Musik Karlsruhe  
Standort: Karlsruhe  
Datum: 21.09.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Teilstudiengänge:

**Künstlerisches Hauptfach Musik, B.Mus.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029**

### **1. Entscheidung**

#### **Kombinationsstudiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien, B.Mus.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

#### **Künstlerisches Hauptfach Musik, B.Mus.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

#### **Kombinationsstudiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien, B.Mus.**

Das kontinuierliche Monitoring des Studienerfolgs muss sich auch auf die Ebene der

Lehrveranstaltungen / Module beziehen. Insbesondere muss die Hochschule regelmäßige Workload-Erhebungen durchführen. Weiterhin sind Absolventinnen und Absolventen (bspw. durch Absolventenbefragungen) in das Monitoring einzubeziehen. (§§ 12 Abs. 5 Satz 3, 14 StAkkrVO)

### 3. Begründung

#### **Kombinationsstudiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien, B.Mus.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auf S. 32 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium folgende Mängel hinsichtlich der Qualitätssicherung fest: „Untersuchungen zum studentischen Workload und Absolventenbefragungen könnten zudem zukünftig noch systematischer erfolgen, ebenso eine statistische Auswertung des Studienerfolgs (gerade wenn mehr Daten sowohl zum Bachelor- als auch zum Masterstudium vorhanden sind), von Studienabbrüchen und des Übergangs in den Vorbereitungsdienst. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die angegebenen ECTS-Punkte den Rückmeldungen der Studierenden gemäß nicht immer mit der tatsächlich geforderten und eingesetzten Arbeitszeit übereinstimmen (z. B. beim Hauptfachunterricht oder im Chorbereich). [...] Auch die Zahl der Pflichtveranstaltungen während des Praxissemesters, das vornehmlich der beruflichen Orientierung dient, sollte diesbezüglich in den Blick genommen und überprüft werden.“

Die Gutachter\*innen folgern weiter: „Zukünftig müssten solche Aspekte im Rahmen eines stärker formalisierten Systems untersucht werden, zumindest in Form von Studiengangsevaluationen sowie von fragebogenbasierten Lehrveranstaltungsevaluationen, die nicht in Einzelunterricht durchgeführt werden. Hierzu müsste die Hochschule insgesamt ein Konzept zur systematischen Evaluation entsprechender Fragestellungen entwickeln und sich weniger auf individuelles Feedback verlassen. Ein fortlaufendes anonymisiertes, digitales Monitoring, das über individuelle Gespräche hinausgeht, könnte eine kontinuierliche Selbstreflexion und Optimierung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs anstoßen. Die Ergebnisse sollten in angemessener Weise regelmäßig in Berichten zusammengetragen und den Betroffenen niedrigschwellig publik gemacht werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.“

Aufgrund der festgestellten Mängel hat der Akkreditierungsrat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die von den Gutachter\*innen festgestellten Mängel lassen kein ausreichend kontinuierliches Monitoring im Sinne von § 14 StAkkrVO erkennen.

Ein kontinuierliches Monitoring i.S. des genannten Paragraphen muss neben den dargelegten Studiengangevaluationen auch Prozesse enthalten, die kontinuierliche Evaluationsformate auf der Ebenen der Lehrveranstaltungen und Module vorsehen von denen die „klassische“ Lehrevaluation eine, aber nicht die einzige Option darstellen würde. Zudem sind entsprechend der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 3 StAkkrVO regelmäßige Workload-Erhebungen durchzuführen. Im Sinne von § 14 StAkkrVO sind ebenso Prozesse zur Einbindung von Absolventinnen und Absolventen (bspw. durch

Absolventenbefragungen) in das kontinuierliche Monitoring einzurichten.

Der Akkreditierungsrat stellt abschließend fest, dass die von den Gutachter\*innen formulierte Empfehlung aufgrund der festgestellten Mängel nicht ausreichend ist und spricht daher eine Auflage aus. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens nachgewiesen wird, dass entsprechende Prozesse implementiert werden. Mit den im Rahmen der neu aufgelegten Monitoringmaßnahmen gewonnenen Erkenntnissen und den von der Hochschule daraus abgeleiteten Maßnahmen wird sich im Rahmen der Reakkreditierung auseinandersetzen sein.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

### **Künstlerisches Hauptfach Musik, B.Mus.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

